

Selbstständige Tätigkeit in Österreich

jährlicher Gewinn:

unter € 730,-	€ 731,- bis ~ € 6.613,20	~ € 6.613,20 bis 13.539,-	über € 13.539,-	Einnahmen über € 15.000,-
↓	↓	↓	↓	↓

Aufzeichnungspflichten der Einnahmen- und Ausgaben:

nötig um zu belegen, dass man unter dem Freibetrag liegt.	nötig um zu belegen, dass man unter der Versicherungs-grenze liegt.	nötig um zu belegen, dass man unter der Steuergrenze liegt. Dient auch der Berechnung der SVS Beiträge.	nötig um das jährliche Einkommen zu berechnen. Dient auch der Berechnung der SVS Beiträge.	Registrier-kasse belegt die gesamten Bareinkünfte. Berechnung der Steuer- u. Versicherungs-beiträge
	↓	↓	↓	↓

verpflichtende Meldungen:

X	STEUERNUMMER Formular: Verf24	STEUERNUMMER Formular: Verf24	STEUERNUMMER Formular: Verf24	REGISTRIER - KASSE
	SVS – Meldung aber unter Versicherungs grenze: Versicherungs- erklärung für Freiberufler	SVS – Meldung über der Ver- sicherungs grenze: Versicherungs- erklärung für Freiberufler	SVS – Meldung über der Ver- sicherungs grenze: Versicherungs- erklärung für Freiberufler	STEUER-NR. SVS über der Versicher ungs- grenze
	↓	↓	↓	

zu bezahlen ist:

X	X	SVS – Pflicht- versicherung	STEUERN SVS – Pflicht- versicherung	STEUERN SVS – Pflicht- versicherung
----------	----------	--------------------------------	---	---

Erstellt von den Beratungsstellen:

Steuern in Österreich:

SELBSTSTÄNDIGE TÄTIGKEIT von Sexarbeiter*innen: damit setzt sich dieses Informationsblatt auseinander.

Ab Beginn Ihrer Selbstständigkeit haben Sie einen Monat Zeit diese dem für Sie zuständigen Finanzamt (FA) zu melden.

Dazu müssen Sie das Formular *Verf 24* (online möglich) ausfüllen und zum Finanzamt schicken oder abgeben.

Einnahmen

Seit 01.01.2016 besteht in Österreich eine **BELEGERTEILUNGSPFLICHT**. Das bedeutet, dass jedem Kunden ein Beleg ausgestellt werden muss. Diese Verpflichtung besteht für jede empfangene Barzahlung. Wenn man keinen Beleg ausstellt, ist das strafbar.

Der Kunde kann nicht dazu gezwungen werden den Beleg entgegen zu nehmen.

Mit einem „Kassa-Eingang Kassenblock“ können Belege schnell ausgestellt werden. Dieser Block ist in einem Schreibwarengeschäft erhältlich. Wichtig ist, dass das Original dem Kunden gegeben wird und man selbst die „Durchschrift“ (Kopie) behält.

Folgende Dinge müssen auf einem Beleg ausgefüllt werden:

- Fortlaufende Nummer (1, 2, 3, ...)
- Einnahmen
- Unternehmerbezeichnung (z.B. Künstlername)
- Bezeichnung der Dienstleistung
- Tag der Belegausstellung / Datum
- eigene Unterschrift

Belege müssen 7 Jahre aufgehoben werden!

Ausgaben

Kassabelege und Rechnungen (als Originale) aufheben!
Zum Beispiel von:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Fahrtkosten, Benzin, Diesel, Vignetten, ...
- Miete (Arbeitszimmer)
- Anschaffung einer Registrierkasse
- Arbeitskleidung
- Kondomkauf



Einnahmen – Ausgaben - Rechnung

Alle Einnahmen eines Jahres
 Minus allen belegbaren Ausgaben
 Minus SVS Zahlungen

 Minus 15% Gewinnfreibetrag
 Der Gewinnfreibetrag beträgt bis 33.000,- 15%.
 Dieser kann maximal 4.950,-
= Der zu versteuernde Gewinn eines Jahres

Beispiel:	
Einnahmen	€ 20.000,-
Ausgaben	-€ 6.000,-
SVS	-€ 3.925,-
	€ 10.075,-
15%	-€ 1.511,-
Gewinn	€ 8.564.-

Wichtig: es werden nur Belege für berufliche Ausgaben anerkannt – keine privaten Ausgaben (z.B.: private Miete)!!!

ODER bis 40.000€ Umsatz/Jahr:

Möglichkeit der **Betriebsausgabenpauschale** bei der Einkommenssteuererklärung:
 Bei dieser Variante sind Rechnungen und Belege über Ausgaben nicht erforderlich.

Alle Einnahmen eines Jahres
 Minus 20 % (Pauschale anstelle der belegbaren Ausgaben)
 Minus SVS Zahlungen (laut Beleg)

Minus 15% Gewinnfreibetrag

= Der zu versteuernde Gewinn eines Jahres

Beispiel:	
Einnahmen	€ 20.000,-
-20%	-€ 4.000,-
-SVS	-€ 4.465,-
	€ 11.535,-
-15%	-€ 1.730,-
Gewinn	€ 9.805,-

Höhe der Steuern

€ 1,- bis 13.539,- muss NICHT versteuert werden
Ab € 13.539- muss der Gewinn versteuert werden

Beispiel: Jährlicher Gewinn in der Höhe von € 13.900,- =
 der über dem steuerlichen Freibetrag von € 13.539,-
 liegende Gewinn – also € 361,- – muss versteuert werden.

Steuerzonen bis € 104.859,- Gewinn/Jahr:

EUR 0,- bis EUR 13.539,-	→	keine Einkommensteuer
EUR 13.539 bis EUR 21.992,-	→	20,0 % Einkommensteuer
EUR 21.992 bis EUR 36.458,-	→	30,0 % Einkommensteuer
EUR 36.458 bis EUR 70.365,-	→	40,0 % Einkommensteuer
EUR 70.365 bis EUR 104.859,-	→	48,0 % Einkommensteuer

WICHTIG:

Wie viel und ab wann Sie Steuern zahlen müssen hängt davon ab, ob Sie in Österreich **beschränkt** (Aufenthalt in Österreich weniger als 6 Monate = Steuerfrei bis € 2.420,- Gewinn/Jahr) **oder unbeschränkt** (Aufenthalt in Österreich mehr als 6 Monate in Folge = Steuerfrei bis € 13.539,- Gewinn/Jahr) **steuerpflichtig** sind! Eine unbeschränkte Steuerpflicht kann beantragt werden. Informationen dazu erhalten Sie in einer Steuerberatung.

Registrierkasse:

Ab einem Jahresumsatz von **€ 15.000,-** (wenn davon mehr als € 7.500,- in bar eingenommen wird) ist man verpflichtet alles was vom Kunden in bar bezahlt wurde in einer **elektronischen Registrierkasse** festzuhalten. Als Bareinnahmen gelten auch Bankomat oder Kreditkartenzahlungen. Egal wie viel Umsatz in einem Jahr gemacht wird, muss über Barzahlungen ein Beleg ausgestellt werden. (Siehe Information auf Seite 1) Vom Beleg ist eine Durchschrift oder Zweitschrift aufzubewahren. Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und diesen bis außerhalb der Betriebsstätte mitzunehmen.



Die Anschaffungskosten einer Registrierkasse muss man selbst übernehmen. Die Registrierkasse benötigt ab 2017 ein vorgeschriebenes Sicherheitssystem. Wir empfehlen, bereits bei der Anschaffung der Registrierkasse darauf zu achten, dass diese den gesetzlichen Standards entspricht. Die Anschaffung einer „einfachen“ Registrierkasse wird voraussichtlich € 400,- bis € 1.000,- betragen. Informationen sind auch bei der WKO einzuholen.

Es gibt auch die Möglichkeit einer **Online-Registrierkasse**. Diese Systeme können auf Computern, Tablets und Smartphones betrieben werden. Manche Anbieter stellen diese auch (teilweise) kostenlos zur Verfügung. Es gibt auch **USB- Registrierkassen**, welche auf dem eigenen PC betrieben werden können. Die notwendigen Drucker sind in verschiedenen Größen und Preisklassen erhältlich.

Erfüllt man die Voraussetzungen für die verpflichtete Führung einer Registrierkasse nicht und stellt auch keinen Beleg aus, ist das eine Straftat.

Registrierkasse und Hausbesuche bzw. Hotelbesuche:

Selbstständige, die ihre Dienstleistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen, müssen diese Umsätze nicht sofort in der Registrierkasse erfassen. Die Eingabe des Umsatzes kann nach der Rückkehr in die Betriebsstätte erfolgen. Es ist zu beachten, dass dem Kunden ein Beleg ausgestellt wird und man selbst davon eine Durchschrift aufbewahrt.

Wie wird das kontrolliert?

Der Kunde ist verpflichtet den ausgestellten Beleg bis außerhalb der Betriebsstätte (dem Bordell, Laufhaus, Studio, ...) mit sich zu führen. Kontrolliert werden kann der Kunde beim Verlassen einer Betriebsstätte. Wenn der Kunde einen ordnungsgemäßen Beleg bei sich führt, kann darauf geschlossen werden, dass eine registrierte Zahlung stattgefunden hat. Wenn der Kunde keinen Beleg hat, kann kontrolliert werden, ob die Eingabe in eine Registrierkasse stattgefunden hat oder eine Durchschrift des Beleges vorhanden ist.

Versicherung:

Durch die Versicherungserklärung (für Freiberufler) meldet man der SVS Versicherungsanstalt seine selbstständige Tätigkeit.

Das Finanzamt sendet den jährlichen Einkommenssteuerbescheid an die SVS. Dabei kann es zu Nachzahlungen vom Vorjahr kommen, wenn die oben genannte Versicherungserklärung nicht bei der SVS Versicherungsanstalt abgegeben wurde.



Die Pflichtversicherung deckt die drei Versicherungssparten sowie die Selbstständigenvorsorge ab:

- | | |
|--|---|
| ☒ Pensionsversicherung | ☒ Krankenversicherung |
| ☒ Unfallversicherung | ☒ Selbstständigenvorsorge |

Für die SVS-Versicherung wird der durch das Finanzamt errechnete **Gewinn (zuzüglich Anteile der vorgeschriebenen SVS Beiträge)** als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Eine **Pflichtversicherung** tritt ab der Versicherungsgrenze **€ 6.613,20 (Stand 2026)** in Kraft, selbst wenn bereits eine Versicherung in Österreich oder einem anderen Land abgeschlossen wurde. Bei der Versicherung gibt es, anders als bei den Steuern, **keinen Freibetrag**. Das heißt, wenn man über der Versicherungsgrenzen im Kalenderjahr verdient, dann werden ca. 27% (Stand 2026) der gesamten Einnahmen als Versicherungsbeitrag fällig. Zusätzlich zu diesem Prozentsatz werden monatlich € 12,96 (Stand 2026) für die Unfallversicherung berechnet.

Sollten die **Einnahmen unter der Versicherungsgrenze** liegen ist eine **freiwillige Versicherung** („Opting In“) bei der SVS möglich. Damit wäre man kranken- und unfallversichert. Die Kosten dafür belaufen sich auf etwa € 50,- im Monat.

Beispiele:

Vom Finanzamt ermittelter Gewinn in der Höhe von € 8.000,-
= über der Versicherungsgrenze
= Pflichtversicherung SVS

Vom Finanzamt ermittelter Gewinn in der Höhe von € 4.000,-
= unter der Versicherungsgrenze
= keine Pflichtversicherung
= Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung zum Beispiel „Opting In“ der SVS.

Wichtig: Beim Ausfüllen des Versicherungsformulars muss man selbst angeben, ob man über oder unter der Versicherungsgrenze liegt. Gibt man etwas Falsches an hat dies Folgen und kann zu einer Strafe führen!

Berechnungsmöglichkeiten:**Steuern:**

Sie können ihre voraussichtlichen jährlichen Steuerzahlungen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen selbst berechnen oder eine kostenpflichtige Steuerberatung kontaktieren.

Versicherung:

Sie können sich telefonisch bei der SVS über ihre Versicherung informieren oder auf der Homepage der SVS ihre **monatlichen** Versicherungskosten berechnen.

Übersicht über die aufgerundeten jährlichen und monatlichen Kosten für Versicherung und Steuern:

Berechnungstabelle für Steuer - und Versicherungskosten 2025						
jährlicher Gewinn	Jährlich zu zahlende Steuer	monatlich zu zahlende Steuer	Jährlich zu zahlende Versicherung	monatlich zu zahlende Versicherung	Jährlich Gesamt	Monatlich Gesamt
5.000 €					- €	- €
6.613 €			1.930 €	161 €	1.930 €	161 €
7.000 €			2.035 €	170 €	2.035 €	170 €
8.000 €			2.305 €	192 €	2.305 €	192 €
10.000 €			2.845 €	237 €	2.845 €	237 €
12.000 €			3.385 €	282 €	3.385 €	282 €
13.308 €			3.738 €	312 €	3.738 €	312 €
14.000 €	138 €	12 €	3.925 €	327 €	4.063 €	339 €
15.000 €	338 €	28 €	4.195 €	350 €	4.533 €	378 €
18.000 €	938 €	78 €	5.005 €	417 €	5.943 €	495 €
20.000 €	1.338 €	112 €	5.545 €	462 €	6.883 €	574 €
22.000 €	1.777 €	148 €	6.085 €	507 €	7.862 €	655 €
25.000 €	2.677 €	223 €	6.895 €	575 €	9.572 €	798 €
30.000 €	4.177 €	348 €	8.245 €	687 €	12.422 €	1.035 €
35.000 €	5.677 €	473 €	9.595 €	800 €	15.272 €	1.273 €
40.000 €	7.593 €	633 €	10.945 €	912 €	18.538 €	1.545 €
50.000 €	11.593 €	966 €	13.645 €	1.137 €	25.238 €	2.103 €

***beim jährlichen Gewinn wurden in dieser Tabelle die SVS-Beiträge nicht wieder hinzugerechnet.**

Die Übersicht über entstehende, jährliche bzw. monatliche Kosten bezieht sich auf den Stand von Februar 2025. Gewinne über € 50.000,- jährlich wurden dabei nicht beachtet. Die Inhalte wurden von den Daten des Finanzamtes (Einkommenssteuertabelle des Bundesministeriums für Finanzen) und der SVS (gerundete Versicherungsbeiträge) übernommen und errechnet.

Es wird kein Anspruch auf Vollständig- oder Richtigkeit erhoben.



Bei Fragen können Sie sich an folgende
Fachberatungsstellen wenden:

Burgenland & Niederösterreich:

SOPHIE Beratungszentrum für Sexarbeiterinnen*

Oelweingasse 6-8

A-1150 Wien

☎ 0043 1 897 55 36

@ sophie@volkshilfe-wien.at

🌐 www.sophie.or.at

Graz (Steiermark):

SXA Info - Information und Beratung für Sexarbeiterinnen und Multiplikator*innen

Lendplatz 38, A- 8020 Graz

☎ 0043 316 71 60 22

@ sga-info@frauenservice.at

🌐 www.frauenservice.at/beratung/sxa

Innsbruck (Tirol):

iBUS – Innsbrucker Beratung und Unterstützung für Sexarbeiter_innen

Schöpfstraße 19

A-6020 Innsbruck

☎ 0043 660 475 73 45

@ ibus@aep.at

🌐 www.aep.at/beratungsstelle/ibus/

Kärnten:

Checkpoint – sexuelle Gesundheit - Aidshilfe Kärnten

Bahnhofstraße 22/1

A-9020 Klagenfurt

☎ 0043 660 535 42 82

@ info@gendersdl.at

🌐 www.gendersdl.at

Linz (Oberösterreich):

Beratungsstelle LENA – für Menschen, die in der Sexarbeit tätig sind bzw. waren

Steingasse 25

A-4020 Linz

☎ 0043 732 76 10 2384

@ lena@caritas-ooe.at

🌐 www.lena.or.at

maiz - Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen

Scharitzerstraße 6-8

A-4020 Linz

☎ 0043 732 77 60 70 12

@ sexwork@maiz.at

🌐 www.maiz.at

Salzburg:

PIA - Information und Beratung für Sexarbeiterinnen

Sterneckstraße 31/3

A-5020 Salzburg

☎ 0043 664 254 44 45,

0043 662 88 07 2310

@ projekt-pia@frau-und-arbeit.at

🌐 www.frau-und-arbeit.at/pia/

Wien:

SOPHIE Beratungszentrum für Sexarbeiterinnen*

Oelweingasse 6-8

A-1150 Wien

☎ 0043 1 897 55 36

@ sophie@volkshilfe-wien.at

🌐 www.sophie.or.at

LEFÖ/TAMPEP Österreich

Kettenbrückengasse 15/II/4

A-1050 Wien

☎ 0043 1 581 18 81

@ tampep@lefoe.at

🌐 www.lefoe.at; www.tampep.eu